

## Vorblatt

### Problem:

1. Die für das Burgenland relevanten Teile der Richtlinie 2018/2002/EU zur Änderung der Richtlinie 2012/27/EU über Energieeffizienz, ABl. Nr. L 328 vom 21.12.2018 S. 210 (im Folgenden: Energieeffizienz-RL) sind bis zum 25. Oktober 2020 in nationales Recht umzusetzen. Dies betrifft den verpflichtenden Einbau bzw. das Nachrüsten von Zählern zur Verbrauchserfassung von Wärme und Kälte sowie die Einzelverbrauchserfassung (sog. „sub-metering“) und Kostenverteilung und zuletzt die Fernablesungsanforderung. Weiters war die Richtlinie 2018/844/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 zur Änderung der Richtlinie 2010/31/EU über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden und der Richtlinie 2012/27/EU über Energieeffizienz, ABl. Nr. L 156 vom 19.06.2018, S. 75 („energy efficiency directive II“, im Folgenden kurz: EED II), bis zum 10. März 2020 in nationales Recht umzusetzen. Diese betrifft unter anderem die Inspektion der Energieeffizienz.
2. Verschiedene Begriffsbestimmungen in der Verordnung entsprechen entweder nicht jenen des Europarechts oder nicht mehr dem aktuellen Stand der Technik.
3. Emissionsgrenzwerte und Wirkungsgrade der Verordnung sind zum Teil überholt. Übergangsfristen hinsichtlich einzelner Werte sind bereits abgelaufen. Gleichzeitig entsprechen einzelne technische Grundlagen der Verordnung nicht mehr dem aktuellen Stand der Technik.
4. Begrifflichkeiten und Verfahren decken sich nicht mit geplanten Neuerungen und Änderungen im Burgenländischen Heizungs- und Klimaanlagengesetz - Bgld. HKG.
5. Hinsichtlich einzelner Bereiche des Gesetzes sind Regelungen der und Bezugnahmen auf die Heizungs- und Klimaanlagendatenbank (in Folge kurz Datenbank) nicht oder in zu geringem Ausmaß vorhanden. Vereinzelt lässt sich das Potential einer landesweit einzurichtenden Datenbank auf Basis der derzeit geltenden Rechtslage nicht in vollen Zügen nutzen.
6. In der Vollziehungspraxis konnte bei manchen Prüfberechtigten und Prüforganen im Hinblick auf Umfang und Inhalte gesetzlicher Überprüfungen ein teilweiser Nachbesserungsbedarf erkannt werden. Vereinzelt fehlen ausreichende Kenntnisse der Gesetzesbestimmungen einschließlich der Handhabung der zu verwendenden Formulare. Weiterbildung geschieht, wenn überhaupt, nur rudimentär. Auch die technische Grundausstattung ist in Einzelfällen unvollständig oder nicht auf dem neuesten technischen Stand. Prüforgane die Anlagen errichten, dürfen auch die erstmalige Überprüfung durchführen und prüfen sich auf diese Weise selbst.
7. Berichtigungen unrichtiger Eintragungen im Prüfbuch sind möglich, allerdings wird von dieser Möglichkeit kaum Gebrauch gemacht, weil sich die in der Verordnung festgelegte Vorgangsweise dafür im Nachhinein als zu komplex darstellt.
8. Die Überprüfungsentgelte wurden seit Inkrafttreten der Burgenländischen Luftreinhalte-, Heizungs- und Klimaanlagenverordnung 2000 - Bgld. LHG-VO 2000 betraglich nicht angepasst.
9. Wie bei jeder Neufassung einer Verordnung waren auch in der Bgld. HK-VO 2019 geringfügige legistische Formalfehler nicht zu verhindern.
10. Ein Teil der Formulare hat sich in der Praxis als unhandlich oder zu umfangreich erwiesen.

### Ziele und Inhalte:

1. Umsetzung der Energieeffizienz-RL durch Neuregelung der Verbrauchserfassung von Wärme und Kälte.
2. Änderung bestehender bzw. Neueinführung von Begriffsdefinitionen. Einzelne Begriffe sind an den Stand der Technik anzupassen.
3. Komplette Neufassung der Tabellen hinsichtlich der Emissionsgrenzwerte und Wirkungsgrade und Anpassung der Inhalte an den Stand der Technik.
4. Anpassung der Begrifflichkeiten und des Verfahrens an die Neuerungen des Bgld. HKG.
5. Nachschärfung und Ergänzung jener Bestimmungen, welche sich auf die Datenbank beziehen.
6. Neufassung und Nachschärfung bei der Aus- und Weiterbildung sowie bei der technischen Ausstattung von Prüfberechtigten und Prüforganen. Sicherstellung und laufende Kontrolle eines bestimmten Qualitätsstandards.
7. Neufassung des Systems der Berichtigung fehlerhafter Eintragungen.
8. Neufassung der Überprüfungsentgelte für die Überprüfungen von Heizungsanlagen, BHKW, Klimaanlagen und Wärmepumpen.
9. Berichtigung der legistischen Formalfehler und gleichzeitige Anpassung nicht mehr aktueller Verweise.

## 10. Neugestaltung der wesentlichen Formulare.

### Lösung:

1. Anpassung des § 24 (Verbrauchserfassung) und Aufnahme von Bestimmungen betreffend Einbau bzw. Nachrüsten von Zählern zur Verbrauchserfassung von Wärme und Kälte, zur Einzelverbrauchserfassung („sub-metering“) und Kostenverteilung sowie zur Fernablesungsanforderung.
2. In der gesamten Verordnung wird der Begriff „Kleinfeuerung“, je nachdem welche Anlagen gemeint sind, durch den Begriff „Heizgerät“, „Heizungsanlage“ oder „Feuerungsanlage“ ersetzt; der Begriff „Einzelraumheizgerät“ ersetzt den bisher verwendeten Begriff „Raumheizgerät“ und aus dem „Zentralheizgerät“ wird das neue „Raumheizgerät“. „Feuerungsanlage“, „Heizungsanlage“ und „Betreiber/in“ werden in ihrer jeweiligen Definition angepasst. Für jede Bestimmung wird differenziert ob die gesamte Anlage mit Wärmeverteilsystem gemeint ist („Heizungsanlage“) oder lediglich eine Anlage, in welcher eine Verbrennung stattfindet („Feuerungsanlage“).
3. Sowohl die Werte für das Inverkehrbringen als auch für den Betrieb werden überarbeitet. Nicht mehr gültige Werte bzw. Tabellen werden gestrichen, Übergangsfristen adaptiert und Tabellen gegebenenfalls zusammengelegt. Durch Ergänzungen, Streichungen und Ersetzung von Begriffen und Wortfolgen werden einzelne technische Vorgaben an den Stand der Technik angepasst oder einfach nur präzisiert.
4. Umgesetzt werden Begriffe wie die Wärmepumpe oder Wärmeerzeuger sowie das Heizgerät. Letzteres wird im Bgld. HKG neu definiert, sodass die Definition in der Verordnung entfallen kann. Das Prüfverfahren (§§ 25 ff Bgld. HKG), das Mangelbehebungsverfahren (§ 32 Bgld. HKG) und alles was Anknüpfungspunkte zur neuen Rolle der Anlagenrichtin bzw. des Anlagenrichters hat, werden auch in der Verordnung entsprechend adaptiert. Anlagenrichter sollen, wenn diese über eine Prüfnummer verfügen, nicht mehr sich selbst prüfen dürfen.
5. Wo in der Verordnung Eintragungen in Anlagendatenblatt und Prüfbericht vorgesehen sind, wird die Eintragung in die Anlagendatenbank ergänzt. Übermittlungen können - sofern die Anlagendatenbank diese Möglichkeit unterstützt - elektronisch erfolgen. Nebenher gibt es immer noch die Möglichkeit der schriftlichen Übermittlung, etwa unter Zuhilfenahme von Formularen wie jenes in Anlage 3.
6. Benötigte Kenntnisse über Feuerungsanlagen und Blockheizkraftwerke (BHKW) werden angepasst. Wärmepumpen werden auch hinsichtlich des Zugangs zur Liste der Prüfberechtigten den Klimaanlagen gleichgestellt. Der Rechtskurs wird von 6 auf 8 Unterrichtseinheiten aufgestockt. Jeder Prüfberechtigte benötigt den Rechtskurs künftig für die Eintragung in die Liste der Prüfberechtigten. Die Weiterbildungsverpflichtung für Prüforgane wird konkretisiert (8 Unterrichtseinheiten alle drei Jahre). Dass Prüfberechtigte über geeichte und kalibrierte Messgeräte verfügen müssen wird noch einmal deutlich gemacht. Messstreifen von Dritten (zB Servicemitarbeitern) dürfen nicht als eigene Messergebnisse ausgegeben werden.
7. Berichtigungen fehlerhafter Eintragungen sollen nur noch von Überwachungsstellen durchgeführt werden, sofern es sich nicht um geringfügige und unbedenkliche Änderungen handelt. Das Formular zur Berichtigung (Anlage 2.7) wird gestrichen. Die Anlagendatenbank macht nachträgliche Änderungen im Hintergrund nachvollziehbar und jederzeit überprüfbar, sodass Missbrauch vorgebeugt wird.
8. Überprüfungsentgelte werden dahingehend angepasst, als es statt einem Halbstundentarif nunmehr einen Viertelstundensatz gibt. Dieser wurde auf Basis des VPI 1999 valorisiert. Künftig soll eine Valorisierung laufend erfolgen. Die einzelnen Tarifposten werden zwecks Wahrung der Übersichtlichkeit in eine eigene Anlage (Anlage 10) aufgenommen.
9. Einzelne legistische Redaktionsversehen werden ebenso angepasst wie Verweise auf Bundesgesetze, Bundesverordnungen und EU-Sekundärrecht.
10. Die Formulare erhalten ein neues Layout. Einige der wesentlichen Formulare werden auch inhaltlich an den Stand der Technik angepasst. Einzelraumheizgeräte erhalten ein eigenes Anlagendatenblatt welches den Prüfbericht bereits inkludiert. Bedingt durch die Aufnahme von Wärmepumpen werden die entsprechenden Formulare (Anlage 4.1 und 4.2) angepasst und eine neue Anlage (Anlage 4.3) eingeführt, indem Anlagendatenblatt und Prüfbericht getrennt werden. Neu eingeführt wird auch ein Formular, in welchem die Ergebnisse von Lärmmessungen (Außerordentliche Überprüfung von Klimaanlagen und Wärmepumpen gemäß § 35a Bgld. HKG) eingetragen werden können (Anlage 4.4).

**Alternative:**

Zu 1.

Umsetzung der umzusetzenden Bestimmungen aus der Richtlinie im Bgld. BauG 1997 oder in der Bgld. BauVO 2008.

Zu 2.

Beibehaltung der bisherigen Rechtslage.

Zu 3.

Keine.

Zu 4.

Keine.

Zu 5.

Beibehaltung der bisherigen Rechtslage.

Zu 6.

Beibehaltung der bisherigen Rechtslage.

Zu 7.

Beibehaltung der bisherigen Rechtslage.

Zu 8.

Beibehaltung der bisherigen Rechtslage.

Zu 9.

Keine.

Zu 10.

Beibehaltung der bisherigen Formulare.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Aufgrund der Neufassung der Überprüfungsentgelte haben Betreiberinnen und Betreiber mit etwas höheren Kosten für die Überprüfung von Feuerungsanlagen und Klimaanlage zu rechnen. Die Tarife wurden im Vergleich zur letzten Anpassung mit der Bgld. LHG-VO 2000 - ausgehend vom VPI 1996 - um ca. 52 % indexangepasst. Statt Halbstundentarife wurden Viertelstundentarife gewählt. Auf diese Weise können Überprüfungen flexibler abgerechnet werden, wodurch es vereinzelt auch zu niedrigeren Abrechnungen kommen kann (zB bei der einfachen wiederkehrenden Überprüfung von Gasthermen). Die Tarife lassen sich der neu geschaffenen Anlage 10 entnehmen (die Angaben sind brutto zu verstehen). An- und Abfahrtskosten sowie das amtliche Kilomergeld können den Kunden verrechnet werden.

Hinsichtlich Klimaanlage gibt es erstmals konkrete gesetzliche Höchst-Tarife, sodass hier von einer (wenn auch geringen) Ersparnis für die Betreiber und Betreiberinnen auszugehen ist. Die Überprüfung von Wärmepumpen ist gänzlich neu, betrifft allerdings nur Betreiberinnen und Betreiber von Wärmepumpen ab 12 kW, also einen eher geringen Anteil aller im Burgenland betriebenen Wärmepumpen (schätzungsweise 5% aller installierten Wärmepumpen). Durch Überprüfung von Anlagen und der Kontrolle der Einhaltung dieser Verpflichtung kann davon ausgegangen werden, dass sich bei Betreiberinnen und Betreibern langfristig gesehen eine Ersparnis einstellt (überprüfte und energieeffiziente Anlagen benötigen weniger Energie und sind weniger reparaturanfällig).

**Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit:**

Vereinzelt werden Schadstoffgrenzwerte und Wirkungsgrade etwas strenger. Doch einen positiv nachhaltigen Einfluss auf den Zustand der Umwelt und des Klimas (der Luftreinheit) wird der Umstand der verbesserten Kontrollmöglichkeiten durch effektive Eintragung in und Nutzung der Anlagendatenbank haben (insbesondere hinsichtlich Einhaltung der Intervalle, Mängelbehebung, Austausch veralteter Anlagen, qualitativ höheres Niveau unter den Prüforganen).

**Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und****Männer:**

Keine.

**Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:**

Der Verordnungsentwurf steht im Einklang mit den Rechtsvorschriften der Europäischen Union. Jene Regelungen, die nicht in den Anwendungsbereich des Unionsrechts fallen, erfolgen in Konformität mit den auf Unionsebene vorgegebenen Rahmenbedingungen.

Es werden folgende Rechtsakte der Europäischen Union umgesetzt bzw. durchgeführt:

- Richtlinie (EU) 2018/2002 zur Änderung der Richtlinie 2012/27/EU zur Energieeffizienz, ABl. Nr. L 156 vom 21.12.2018 S. 210 (CELEX-Nr. 32018L2002) und
- Richtlinie (EU) 2018/844 zur Änderung der Richtlinie 2010/31/EU über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden und der Richtlinie 2012/27/EU über Energieeffizienz, ABl. Nr. L 156 vom 19.06.2018 S. 75 (CELEX Nr. 32018L0844)

Der gegenständliche Verordnungsentwurf wurde einem Informationsverfahren nach der Richtlinie 2015/1535/EU auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft, ABl. Nr. L 241 vom 17.09.2015 S. 1, unterzogen und zur Zahl 2021/117/A. notifiziert.

**Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:**

Keine.

## Erläuterungen

### 1. Allgemeiner Teil

Aus der Energieeffizienz-RL (RL 2018/2002/EU) ergibt sich Notwendigkeit zur Neufassung der Verpflichtung zum Einbau bzw. zum Nachrüsten von Wärmezählern. Die Bestimmungen bei denen ein Umsetzungsbedarf verortet wurde beschränken sich auf:

Bestimmung aus der Richtlinie 2018/2002/EU	Umsetzung in der Bgld. HK-VO 2019
Artikel 1 Änderung der Richtlinie 2010/31/EU	
zu Artikel 1 Ziffer 6: Artikel 9a (Verbrauchserfassung)	Einfügung des § 24a
zu Artikel 1 Ziffer 6: Artikel 9b (Einzelverbrauchserfassung)	Einfügung des § 24b
zu Artikel 1 Ziffer 6: Artikel 9c (Fernablesungsanforderung)	Einfügung der Übergangsbestimmung des § 72 Abs. 14

Für andere als die in der obigen Tabelle angeführten Artikel wurde kein Umsetzungsbedarf im Bgld. Landesrecht erkannt.

In Umsetzung von Teilen der Richtlinie 2018/844/EU wird in der Bgld HK-VO 2019 ein 11a. Abschnitt eingefügt („Inspektion der Energieeffizienz von Anlagen“), der korrespondierend zum neuen 6a. Abschnitt des Bgld. HKG („Inspektion der Energieeffizienz von Anlagen“) ergänzende Regelungen trifft. Dazu wurde weiters ein eigenes Formular geschaffen (Anlage 2.6 – „Inspektionsbericht“).

Die Begriffsbestimmungen werden analog zum Bgld. HKG einerseits europarechtlichen Vorgaben angeglichen (siehe etwa die Definitionen zu Raumheizgeräten und Einzelraumheizgeräten, worunter im Bgld. HKG bisher jeweils etwas anderes verstanden wurde) und andererseits dem aktuellen Stand der Technik angepasst. So sind etwa vom Begriff „Wärmeerzeuger“ laut Definition der Gebäude-Richtlinie die Feuerung (lit a), die elektrische Widerstandsheizung (lit b) und die Wärmepumpe (lit c) umfasst. „Feuerung“ ist zugleich jener Teil einer Feuerungsanlage, in welchem der Brennvorgang abläuft. Die „Feuerungsanlage“ wiederum stellt einen Teil einer „Heizungsanlage“ dar und umfasst eben den Wärmeerzeuger „Feuerung“, die Abgasanlage, allfällige Verbindungsstücke und angeschlossene oder nachgeschaltete Abgasreinigungsanlagen. Das „Heizgerät“ stellt jenen Teil einer Heizungsanlage dar, der Wärme produziert. Es besteht aus einem oder mehreren Wärmeerzeugern, mit welchen Nutzwärme (Raumwärme oder Warmwasser) erzeugt wird. Und schließlich definiert sich die „Heizungsanlage“ als umfassender Überbegriff, bei dem es sich um eine Kombination von Bauteilen handelt, deren Zweck eine Form der Raumluftbehandlung ist, durch welche die Temperatur erhöht wird. Die „Heizungsanlage“ umfasst das Heizgerät (zB den Kessel), die Rohrleitungen, Heizkörper sowie die Abgaseinrichtung. Wärmepumpen werden zwar (da Wärmeerzeuger) grundsätzlich den Heizungsanlagen zugeordnet, hinsichtlich der erstmaligen und wiederkehrenden Überprüfung werden diese wie Klimaanlage behandelt, da es sich bei diesen Geräten technisch - vereinfacht ausgedrückt - um dasselbe Gerät handelt, nur mit entgegengesetztem Einsatzzweck.

Gemäß § 11a Abs. 1 Burgenländisches EU-Berufsangelegenheiten-Gesetz – Bgld. EU-BA-G sind Gesetzesvorschläge und Entwürfe von Verordnungen, die einen landesgesetzlich zu regelnden Beruf zum Gegenstand haben, einer Verhältnismäßigkeitsprüfung im Sinne des IIIa. Abschnitt des Bgld. EU-BA-G zu unterziehen, sofern diese

1. Regelungen vorsehen, welche die Aufnahme oder die Ausübung des betreffenden Berufes oder einer bestimmten Art seiner Ausübung einschließlich des Führens einer Berufsbezeichnung und der im Rahmen dieser Berufsbezeichnung erlaubten beruflichen Tätigkeiten beschränken,
2. im Zusammenhang mit der vorübergehenden und gelegentlichen Ausübung des betreffenden Berufes spezifische Anforderungen im Sinne von Titel II der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen vorsehen oder
3. bestehende Regelungen nach Z 1 oder 2 ändern.

Die Bgld. HK-VO 2019 regelt in ihrem 12. bis 15. Abschnitt eine bestimmte Art der Ausübung bestimmter Berufe und zwar wer Abgasmessungen (Überprüfungen von Heizungsanlagen etc.) im Burgenland durchführen darf und welche Qualifikationen (welche Kenntnisse) hierfür benötigt werden. Der IIIa. Abschnitt des Bgld. EU-BA-G ist daher auf diese Regelungen anwendbar. Mit gegenständlicher Novelle werden diese Regelungen im 12. bis 15. Abschnitt der Bgld. HK-VO 2019 geändert, weshalb gemäß § 11a Abs. 1 Z 3 der Entwurf der Verordnungsnovelle dahingehend einer **Verhältnismäßigkeitsprüfung** zu unterziehen ist. Solchen Entwürfen von Verordnungen müssen Erläuterungen beigegeben werden, welche

die für die beabsichtigte Berufsreglementierung maßgebenden Gründe so ausführlich darlegen, dass auf ihrer Grundlage die Verhältnismäßigkeitsprüfung durchgeführt werden kann (§ 11a Abs. 2 EU-BA-G).

Durch die vorgesehenen Änderungen in §§ 37 bis 42 sind ungerechtfertigte direkte oder indirekte Diskriminierungen aufgrund der Staatsangehörigkeit oder des Wohnsitzes ausgeschlossen. Keine der Änderungen beinhaltet Anknüpfungspunkte zur Staatsangehörigkeit oder dem Wohnsitz von Prüfberechtigten oder Prüforganen. Zudem ist mit § 42 (Gleichstellung ausländischer Ausbildungen) ausreichend sichergestellt, dass jegliche (direkte oder indirekte) Diskriminierung von Unionsbürgerinnen oder Unionsbürgern unterbleibt.

Mit den Änderungen der §§ 43 bis 61 werden folgende Ziele des Allgemeininteresses im Sinne des § 11d Bgld. EU-BA-G verfolgt:

- a) Schutz der Dienstleistungsempfängerinnen und Dienstleistungsempfänger sowie
- b) Schutz der Umwelt und der städtischen Umwelt

Die Gewährleistung der ausreichenden Qualifizierung von Prüfberechtigten und Prüforganen sichert die einwandfreie Durchführung von Überprüfungen nach dem Bgld. HKG und dieser Verordnung, was letztlich den Betreiberinnen und Betreibern von Anlagen als Dienstleistungsempfängerinnen und Dienstleistungsempfängern zu Gute kommt. Korrekt und regelmäßig durchgeführte Überprüfungen schützen zudem Umwelt und Klima.

Die mit der Anpassung der §§ 43 bis 61 vorgesehenen Änderungen und zwar insbesondere

- die Festlegung der Prüfbefugnis für Wärmepumpen,
- die Festlegung der Voraussetzungen zur Durchführung von Inspektionen der Energieeffizienz,
- Umfang und Inhalt von Kursen zum Nachweis der Kenntnisse über Energieeffizienz von Gebäuden (Gebäudebeurteilungskurs) und
- die Konkretisierung der Kenntnisse, welche Prüfberechtigte und Prüforgane sonst aufzuweisen haben und
- die Festlegung, dass der 14. Abschnitt nicht für Prüfungen in Schulungsstellen gilt,

sind für die jeweils vorgesehen Ziele **geeignet** und **verhältnismäßig**. Um Überprüfungen nach diesem Gesetz technisch sorgfältig und für die Betreiberinnen korrekt durchzuführen bedarf es besonderer Kenntnisse, Qualifikationen und Gerätschaften. Nicht jede gewerblich tätige Person soll automatisch jede Anlage überprüfen dürfen. Es bedarf der Festlegung von Mindest-Qualifikationen sowie der **Einhaltung gewisser Qualitätsstandards**, sodass die Behörde und vor allem die Betreiberinnen davon ausgehen können, dass die Überprüfungen ihrer Anlagen gesetzmäßig erfolgen. Vereinzelt setzt die gültige Rechtslage keine ausreichenden Standards bzw. lässt zu viel Interpretationsspielraum, sodass die gewünschten Qualitätsstandards nicht immer erreicht werden. Die (ergänzende) Reglementierung der Tätigkeit bestimmter Berufe (vor allem von Rauchfangkehrerinnen und Rauchfangkehrern, Installateurinnen und Installateure, Hafnerinnen und Hafner), wie sie mit dieser Gesetzesnovelle vorgenommen wird, ist **geeignet** und **erforderlich**, um die gewünschten Qualitätsstandards möglichst flächendeckend zu erreichen. Von einer weitergehenden möglichen Reglementierung der Tätigkeiten (insbesondere Durchführung von Überprüfungen) wurde bewusst Abstand genommen, um die Angehörigen der maßgeblichen Berufe nicht zu „überladen“ und die Ausübung der Tätigkeiten nicht zu behindern oder durch nicht notwendige administrative Zwänge zu stark zu beschränken. Insofern hätten **gelindere Mittel** wie etwa die erweiterte Information der Berufsangehörigen anstatt gesetzlicher Reglementierung **nicht** zur Zielerreichung **ausgereicht**.

## II. Besonderer Teil

### Zu Z 1 (Inhaltsverzeichnis):

Die Abschnitte 6a und 11a werden jeweils neu eingefügt. Die Bezeichnung des 2. Abschnittes (bisher Inverkehrbringen von Kleinf Feuerungen) wird entsprechend angepasst. Die weiteren angepassten Abschnittsbezeichnungen ergeben sich größtenteils aus der Aufnahme von Wärmepumpen ins Bgld. HKG und die Bgld. HK-VO 2019.

### Zu Z 2 (§ 1 - Geltungsbereich):

Der Geltungsbereich der Verordnung bezieht sich auf Heizungs- und Klimaanlage, die dem Bgld. HKG unterliegen. Nachdem sich der Geltungsbereich dieses Gesetzes mit der letzten Novelle (LGBl. Nr. 70/2021) um den Begriff der Wärmeerzeuger im Sinne des § 3 Z 56a Bgld. HKG erweitert hat, sind nun

auch zB Wärmepumpen und elektrische Widerstandsheizungen erfasst (siehe Begriffsdefinition des Heizgeräts in § 3 Z 24a Bgld. HKG). Aufgrund weitreichender Ergänzung der Regelungen hinsichtlich Klimaanlage um Wärmepumpen, wird diese in § 1 explizit hervorgehoben.

#### **Zu Z 3 bis 8 (§ 2 - Begriffsbestimmungen):**

Die Begriffsdefinitionen werden an EU-Sekundärrecht und den technischen Standard angepasst. Die Begriffe „Biogas“ und „Holzgas“ gemäß Z 3a bzw. 10c entstammen dem Artikel 2, Z 4 bzw. 16 der Technischen Richtlinie Heizungsanlagen (2020). Die weiteren Begrifflichkeiten wurden entsprechend der Änderungen der Begriffsbestimmungen des Bgld. HKG angeglichen oder vereinfacht.

Die Änderung von „kWh/m<sup>2</sup>/a“ auf „kWh“ ist editorielle notwendig.

Die Definition des Heizgeräts entfällt, weil dieser Begriff bereits im § 3 Z 24a Bgld. HKG definiert wurde.

#### **Zu Z 9 bis 11 (§ 3 - Allgemeine Bestimmungen):**

Im Sinne der Energieeffizienz wird Z 4 neu ergänzt. Die bisherige Z 4 wird als Z 5 bezeichnet. Der Begriff der Wärmepumpe ergänzt jeweils die Bestimmungen zu Klimaanlage.

#### **Zu Z 12 (2. Abschnitt):**

Anstatt des Inverkehrbringens von Kleinf Feuerungen (2. Abschnitt) umfasst der Geltungsbereich nun das Inverkehrbringen von Feuerungsanlagen bis 400 kW Nennwärmeleistung. Emissionsgrenzwerte und Wirkungsgradanforderungen wurden an die Regeln der Technik und an EU-Sekundärrecht angepasst. Es erfolgen dabei auch Angleichungen an die Technischen Richtlinien Heizungsanlagen (2020). Zuvor bestandene, nicht mehr gültige Übergangsbestimmungen wurden gestrichen. Teilweise wurden Tabellen zusammengefasst und an die Änderungen der Begriffsbestimmungen der zuletzt erfolgten Novelle des Bgld. HKG sowie an EU-Sekundärrecht angepasst.

#### **Zu Z 13 (§ 8 – Konformitätsnachweisverfahren und Errichten von Feuerungsanlagen):**

Der Hinweis auf die EU-Rechtsnorm ist in der Überschrift der Bestimmung entbehrlich.

#### **Zu Z 14 bis 17 (§ 10 – Allgemeine Betriebssicherheit):**

In den aufgezählten Bestimmungen werden lediglich Feuerungsanlagen (Anlagen, in denen ein Verbrennungsvorgang abläuft) geregelt, sodass der Begriff „Heizungsanlagen“, welcher zB auch Wärmepumpen in sich begreift, zu weit gefasst wäre.

Heizungsanlagen müssen gemäß § 10 Abs. 2 Z 3 die erforderliche Verbrennungsluft erhalten. Konsequenz soll die optimale Verbrennung in der Feuerstätte sein.

Die Norm OVE E 8101 spiegelt die Regeln der Technik im Fachbereich Elektrotechnik wider.

#### **Zu Z 18 bis 21 (§ 11 – Aufstellen von Heizungsanlagen):**

Mit Heizgeräten sind in dieser Bestimmung nur Wärmeerzeuger im Sinne des § 3 Z 56a lit a gemeint, also solche, in welchen eine Verbrennung von Brennstoffen stattfindet.

Bei den weiteren Änderungen in § 11 Abs. 3 handelt es sich jeweils um Präzisierungen bzw. um Anpassungen an die Regeln der Technik bzw. einen Verweis auf die Bestimmung zur Lagerung von festen Brennstoffen (§ 13).

#### **Zu Z 22 bis 27 (§ 12 - Verbrennungsluftversorgung von Heizungsanlagen):**

Bei den Änderungen in § 12 Abs. 1, 5 und 9 und die Neufassung der Abs. 2 handelt es sich jeweils um Präzisierungen bzw. um Anpassungen an die Regeln der Technik.

Das Zuströmen der Verbrennungsluft kann durch bauliche Maßnahmen (zB Einbau neuer und somit dichter Fenster) beeinflusst werden. Daher werden die Regelungen zur Wiederholung der Überprüfung der Verbrennungsluftversorgung angepasst (Abs. 2).

Die bisherigen Abs. 12 und 13 werden ebenfalls an die Regeln der Technik angepasst und zu einem Absatz zusammengefasst. Der Verweis wird an die aktuelle ÖVGW-Richtlinie angepasst.

#### **Zu Z 28 (§ 13 Abs. 2 Z 3):**

Diese Anpassung ist erforderlich aufgrund der begrifflichen Änderungen im Bgld. HKG (Einzelraumheizgerät statt Raumheizgerät).

#### **Zu Z 29 (§ 13 Abs. 8):**

Abs. 8 wird als technische Notwendigkeit eingefügt. Diese zusätzliche Vorgabe dient ausschließlich der Sicherheit, nachdem bereits Austritte von Kohlenmonoxid etwa bei Pelletlagerräumen in Österreich

dokumentiert wurden. Die Bestimmung soll helfen, Todesfälle und Gesundheitsschädigungen im Zusammenhang mit der Bildung von Kohlenstoffmonoxid im Brennstofflagerraum zu vermeiden.

**Zu Z 30 (§ 16 Abs. 1):**

Zur Konkretisierung wird auf die Norm verwiesen, welche die Lagerung von festen Brennstoffen regelt. Die Technischen Regeln Ölanlagen (TRÖl) sind jeweils in ihrer aktuellsten Fassung zu beachten.

**Zu Z 31 (§ 17 Abs. 7):**

Es handelt sich um eine Präzisierung aufgrund der Anpassung an die Regeln der Technik.

**Zu Z 34 (§ 22 Abs. 3):**

In diesem Zusammenhang bedeutet „Regeln der Technik“ etwa die OIB Richtlinie 6 oder die ÖNORM H 5155.

**Zu Z 35 (§ 23):**

Diese Änderung erfolgt aufgrund der Anpassung der Begriffsdefinitionen.

**Zu Z 36 (§ 24 – Einbau von Geräten zur Feststellung des Wärme- oder Kälteverbrauches):**

Zur Ermittlung der Effizienz der Kälte- oder Wärmeerzeugung bei Wärmepumpen und der Kälteerzeugung bei Kältemaschinen oder Kaltwassersätzen sind eigene Strom- und Wärme- oder Kältemengenzähler nach dem Stand der Technik einzubauen.

**Zu 37 (§§ 24a und 24b):**

Diese Bestimmung entstammt den Artikeln 9a und 9b der Richtlinie 2018/2002/EU. Der Einbau von Wärme- oder Kältezählern ist dann „technisch nicht machbar“, wenn trotz Anwendung der besten verfügbaren Techniken die am Markt erhältlich sind, keine technisch einwandfreie, funktionierende und vollständige Umsetzung möglich ist.

„Nicht kosteneffizient durchführbar“ bedeutet in diesem Zusammenhang, dass eine an sich technisch machbare Umsetzung wirtschaftlich nicht vertretbar im Sinne von unverhältnismäßig ist. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Kosten für den Einbau die voraussichtliche Einsparung von Energie während der folgenden zehn Jahre um mehr als das 5-fache übersteigen.

**Zu Z 38 (§ 24c - Lärmtechnische Anforderungen an Heizungsanlagen Klimaanlage):**

Der 6a. Abschnitt – Lärmtechnische Anforderungen an Heizungsanlagen und Klimaanlage – soll den Anrainerschutz und die Planungssicherheit für die Errichterinnen und Errichter von Heizungsanlagen und Klimaanlage insbesondere in Wohngebieten gewährleisten. Aufgrund des vermehrten Einsatzes von Klimaanlage und Luft-Wasser-Wärmepumpen sowie auf Grund der zunehmenden Bebauungsdichte werden daher die in Österreich als Stand der Technik anerkannten ÖAL-Richtlinien (insbesondere die Vorgaben der ÖAL-Richtlinie Nr. 36 Blatt 1) umgesetzt.

Die eingeführten lärmtechnischen Anforderungen sind gemäß dem Geltungsbereich auf Heizungs- und Klimaanlage beschränkt. Als Grundlage der eingeführten Grenzwerte werden die Planungsrichtwerte (A-bewertete äquivalente Dauerschallpegel) der ÖAL-Richtlinie Nr. 36 Blatt 1 herangezogen, wobei diese nicht nach dem Ursprung der Schallemissionen differenzieren. Im Falle mehrerer Anlagen entsprechend des Geltungsbereiches dieser Verordnung sind die Schallemissionen kumulativ zu beurteilen.

Es ist somit erforderlich, bei der Installation einer oder mehrerer Anlagen (zum Beispiel einer Klimaanlage oder Wärmepumpe) in Abhängigkeit des spezifischen Schalleistungspegels der Anlage (vereinfacht kann der Schalleistungspegel als Betriebsgeräusch der Anlage verstanden werden) den erforderlichen Abstand zur Grundstücksgrenze einzuhalten, um den Lärmtechnischen Anforderungen des 6a. Abschnitts zu entsprechen.

Zur Illustration der Schallschutzvorgaben aus der Tabelle in § 24c sei an folgendes vereinfachtes Beispiel gedacht (ohne Berücksichtigung möglicher Schallreflexionen, Hindernisse, individueller Tonhaltigkeit, Bauvorschriften etc.): Eine Anlage mit einem Schalleistungspegel von 30 dB könnte direkt an der Grundstücksgrenze errichtet werden und würde die Schallschutzvorgaben (in Wohngebieten) ohne weiteres erfüllen. Hingegen müsste eine Anlage mit einem Schalleistungspegel von 50 dB einen Abstand von mehreren Metern zur Grundstücksgrenze aufweisen, weil erst dann der ‚Lärm‘ der Anlage an der Grundstücksgrenze einen Schalldruckpegel von 30dB aufweisen würde (Hinweis: Das angegebene Beispiel dient ausschließlich dem Verständnis der vorgeschriebenen schalltechnischen Parameter und ist nicht als Referenz für Mindestabstände zur Grundstücksgrenze zu verstehen.)

Zur Minderung des Mindestabstandes zur Grundstücksgrenze können Kompensationsmaßnahmen (Schallschutzhaube, schallreduzierter Nachtbetrieb) ergriffen werden, um unter dem maximal zulässigen



Schalldruckpegel an der Grundstücksgrenze zu bleiben. In § 24c Abs. 2 wird die Möglichkeit eingeräumt, die geforderten lärmtechnischen Anforderungen an einen erhöhten Basispegel anzupassen.

Abs. 5 gibt vor, dass eine Lärmmessung (Messung des A-bewerteten Schalldruckpegels) bei Heizungsanlagen (gemeint in diesem Fall: exklusive Wärmepumpen) und Klimaanlage unter Nennleistung zu erfolgen hat, um die höchstmöglichen, von einer Anlage ausgehenden Lärmemissionen erfassen zu können. Das manuelle Einstellen des Nennlastbetriebs ist bei vielen Wärmepumpen-Modellen nicht möglich. Daher hat die Lärmmessung möglichst bei solchen Umgebungsbedingungen stattzufinden, die einen Betrieb nahe der Nennlast erlauben (niedrige Außentemperaturen).

#### **Zu Z 39 (§ 25 - Zulässige Brenn- und Kraftstoffe):**

Aufgrund der Richtlinie 2016/802/EU werden die Voraussetzungen für die Verwendung bestimmter Brenn- und Kraftstoffe neu geregelt. Eine Angleichung erfolgt ebenso an die Technischen Richtlinien Heizungsanlagen (2020). Hauptsächlich ändern sich Fachtermini.

#### **Zu Z 40 (§§ 27 bis 29 - Emissionsgrenzwerte für den Betrieb von Feuerungsanlagen):**

Emissionsgrenzwerte werden an den aktuellen Stand der Technik angepasst. Zuvor bestandene, nicht mehr gültige Übergangsbestimmungen wurden gestrichen. Teilweise wurden Tabellen zusammengefasst.

Aufgrund der Neufassung der FAV 2019, insbesondere der Anpassung des Anwendungsbereichs von 50 kW Nennwärmeleistung auf 100 kW Brennstoffwärmeleistung erfolgt auch eine Anpassung in den §§ 27 bis 29.

#### **Zu Z 41 (§ 30 - Errichtung und Ausstattung von Feuerungsanlagen und Blockheizkraftwerken, Prüfbuch, Anlagendatenblatt):**

Es erfolgen diverse Anpassungen hinsichtlich des Überprüfungsverfahrens. Insbesondere wird die neue Rolle der AnlagenerrichterIn bzw. des Anlagenerrichters in die Bestimmung mit aufgenommen.

Bei fanggebundenen Anlagen ist ein Kaminbefund einzuholen. Im Zuge dessen ist die erstmalige Überprüfung durchführen zu lassen. Dies hat durch die zuständige Überwachungsstelle zu geschehen.

Nicht fanggebundene Anlagen (insbesondere Außenwandgeräte) erfordern keinen Kaminbefund. Diese Anlagen können von sämtlichen Prüfberechtigten erstmalig überprüft werden, solange die Person des Prüfberechtigten nicht auch ErrichterIn oder Errichter der Anlage war.

#### **Zu Z 42 (§ 31):**

Es wird festgelegt, dass die Heizlastberechnung vor Installation der Anlage vorzuliegen hat. Die Berechnung kann nach der vereinfachten Berechnungsmethode entsprechend ÖNORM M 7510 erfolgen bzw. dieser nachfolgenden technischen Normen zB ÖNORM H 7510. Es kann alternativ auch eine umfassende Heizlastberechnung entsprechend den Regeln der Technik erfolgen.

#### **Zu Z 43 (§ 32 - Erstmalige und wiederkehrende Überprüfung von Feuerungsanlagen und Blockheizkraftwerken, Prüfbericht)**

Die Berichtigungen erfolgen nunmehr ausschließlich über die Überwachungsstellen. Dazu wird im Abs. 2 ein neues, kompakteres Prozedere für Berichtigungen geschaffen.

Der dem Betreiber (der Betreiberin) auszuhändigende Prüfbericht kann auch in Form eines Ausdrucks aus der Anlagendatenbank erfolgen.

Führt eine Prüfberechtigte / ein Prüfberechtigter Überprüfungen bei sich selbst, bei ihren/seinen MitarbeiterInnen oder bei Angehörigen (bzw. Personen ihres/seines privaten Umfelds) durch (sogenannte Eigenprüfungen) ist künftig eine Meldung (mit Datum und Anlagenummer) an die Unabhängige Kontrollstelle binnen vier Wochen zu erstatten, damit von dieser gegebenenfalls Stichprobenkontrollen durchgeführt werden kann. Dies hat möglichst über die Anlagendatenbank zu erfolgen, sofern diese die technischen Voraussetzungen dafür zur Verfügung stellt.

Unter Regeln der Technik im Sinne des Abs. 5 sind insbesondere die Technischen Richtlinien Heizungsanlagen (2020) und die ÖNORM H-7510 in all ihren Teilen, welche die ÖNORM M-7510 ersetzt, zu verstehen. Im Fall der

1. einfachen und außerordentlichen Überprüfung nach ÖNORM H 7510-2, Überprüfung von Heizungsanlagen Teil 2: Einfache Überprüfung von Feuerungsanlagen und Verbrennungskraftmaschinen, Ausgabe 2021 07 15 und im Fall der
2. umfassenden Überprüfung nach ÖNORM H 7510-3, Überprüfung von Heizungsanlagen Teil 3: Umfassende Überprüfung von Feuerungsanlagen und Verbrennungskraftmaschinen, Ausgabe 2021 07 15.

Die Überprüfung ist gemäß Abs. 7 durch ein Prüforgan selbst mit den eigenen kalibrierten Messgeräten vorzunehmen. Dies ist so zu verstehen, dass ein kalibriertes Messgerät des Prüfberechtigten, also des Unternehmens zu verwenden ist. Dieses Messgerät muss in der Anlagendatenbank erfasst sein.

Unter einem kalibrierten Messgerät wird ein Messgerät verstanden, das im Abstand von längstens zwölf Monaten gemäß ÖNORM M7536 überprüft wurde. Der Nachweis der regelmäßigen Kalibrierung eines Messgeräts ist der Unabhängigen Kontrollstelle auf Verlangen vorzulegen.

#### **Zu Z 44 (§ 34 – Behebung von Mängeln, Prüfbericht):**

Die Bestimmung über die Mängelbehebung wird neu gefasst und um zwei weitere Absätze erweitert.

Im Zuge des Mängelbehebungsverfahrens bei der Behörde gemäß § 32 Abs. 5 Bgld. HKG hat diese die Betreiberin oder den Betreiber nachweislich darüber in Kenntnis zu setzen, welche Konsequenzen folgen, sollte binnen 12 Wochen keine Lösung gefunden werden, also im Wesentlichen, dass ein Bescheid zu ergehen hat. Gemäß Abs. 3 ist dieser Bescheid auch der Überwachungsstelle und allfälligen Verfügungsberechtigten zuzustellen (sofern Eigentümerin/Eigentümer der Anlage und Eigentümerin/Eigentümer des Objekts nicht deckungsgleich sind).

#### **Zu Z 45 (§ 35 und 36):**

Es erfolgen entsprechende geringfügige Anpassungen der Bestimmungen über die Überwachungsstelle und über das Unabhängige Kontrollsystem für Feuerungsanlagen. Etwa wird festgelegt, über welchen Zeitraum sich die Heizperiode im Zweifel erstreckt.

Die Meldungen hinsichtlich offensichtlich fehlerhafter Eintragungen können auch direkt über die Anlagendatenbank erfolgen zB über die Notizfunktion.

#### **Zu Z 46 (§ 37 – Überprüfungsentgelte für Feuerungsanlagen und BHKW):**

Die gesetzlichen Überprüfungsentgelte (Tarife) werden anhand des Verbraucherpreisindex, im Verhältnis zum VPI 1996 angepasst (auf diesem basierten die Tarife der Bgld. LHG-VO 2000). Zudem werden anstatt Halbstundentarifen nunmehr Viertelstundentarife geschaffen. Die Tarife sind der Anlage 10 (Tarif A) zu entnehmen.

Eine Steigerung bzw. Verringerung dieser Tarife erfolgt künftig entsprechend der Entwicklung des Verbraucherpreisindex und diesfalls nur zum Stichtag 30.6. eines Kalenderjahres.

Die Überprüfungsentgelte sind in **Anlage 10** zusammengefasst.

#### **Zu Z 47 (Überschrift 11. Abschnitt):**

Es erfolgt eine Anpassung der Überschrift unter Einbeziehung von Wärmepumpen.

#### **Zu Z 48 (§ 39 - Überprüfung von Klimaanlage und Wärmepumpen):**

Es wird der Geltungsbereich der Bgld. HK-VO 2019 (wie auch jener des Bgld. HKG) ebenso auf Wärmepumpen ausgeweitet. Der ursprüngliche § 39 umfasst nur den Anlagentyp der Klimaanlage. Nun werden auch Wärmepumpen, mit der Einschränkung **ab 12 kW Nennleistung** (unter Prüfbedingungen nach EN 14511), gemäß § 35 Abs. 2 bis 4 Bgld. HKG in die Überprüfungsvorgaben gemäß § 39 aufgenommen. In diesem Sinne bedeutet unter Prüfbedingungen nach EN 14511 folgendes:

Um vergleichbare Leistungszahlen für Wärmepumpen angeben zu können, werden diese auf Basis der DIN EN 14511 ermittelt und an festgelegten Betriebspunkten gemessen. Der Betriebspunkt wird durch die Eintrittstemperatur des Wärmequellenmediums (Luft A, Sole B, Wasser W) in die Wärmepumpe und die Heizwasseraustrittstemperatur (Vorlauftemperatur Sekundarkreis) angegeben. Für folgende Wärmepumpen-Typen betragen diese Betriebspunkte:

##### **Typ Eintrittstemperatur**

##### **Wärmequelle**

##### **Vorlauftemperatur**

##### **Sekundarkreis**

Luft/Wasser A 2 °C W 35 °C

Sole/Wasser B 0 °C W 35 °C

Wasser/Wasser W 10 °C W 35 °C

Dabei steht A für Air (= Luft), B steht für Brine (= Sole) und W steht für Water (= Wasser).

Die erstmalige Überprüfung ist innerhalb von vier Wochen nach der Inbetriebnahme und die wiederkehrende Überprüfung danach alle drei Jahre durchzuführen. Wobei der Zeitraum, in dem die wiederkehrende Überprüfung durchgeführt werden kann, insgesamt vier Monate (drei Monate vor und ein Monat nach dem Stichtag der wiederkehrenden Prüfung) beträgt. Hierdurch soll der Betreiberin oder dem Betreiber mehr zeitliche Flexibilität gewährt werden.

Ziel der Überprüfungen von Klimaanlage und Wärmepumpen ist in erster Linie die Funktionstüchtigkeit sicherzustellen. Damit soll ein kosten- und energieeffizienter Betrieb gewährleistet und die Lebensdauer der Anlagen erhöht werden. Die Überprüfung der Dimensionierung soll Überdimensionierung frühzeitig aufdecken und damit unnötiger Energievergeudung vorbeugen.

#### **Zu Z 49 (§ 39a - außerordentliche Überprüfung von Klimaanlage und Wärmepumpen):**

Diese Bestimmung soll der Behörde die Möglichkeit eröffnen, eine Anlage, bei der berechtigte Zweifel an der Funktionstüchtigkeit oder an der Einhaltung der lärmtechnischen Anforderungen gemäß § 24c bestehen, zu überprüfen. Es handelt sich dabei nicht um eine Routineüberprüfung, sondern diese ist explizit auf Grund eines konkreten Anlassfalls (zum Beispiel: Beschwerdefall) von der Behörde mit Bescheid gegenüber der Betreiberin oder dem Betreiber anzuordnen und durchzuführen.

Der abstrakte Anwendungsbereich dieser Bestimmung bezieht sich auf sämtliche Klimaanlage und Wärmepumpen im Burgenland, also ohne Beschränkung auf die Nennleistung. Auch gewerbliche Anlagen sind umfasst.

Zu Abs. 1:

Außerordentliche Überprüfungen von Klimaanlage und Wärmepumpen sollen nur dann durchgeführt werden, wenn Anlassfälle nicht auch anders, etwa im Zuge einer Wartung etc. geklärt werden können. Tritt dieser Fall ein, soll sowohl die Anlagenbetreiberin oder der Anlagenbetreiber als auch jene Person, welche sich über angeblich von der Anlage ausgehenden ungebührlichen Lärm beschwert hat, durch diese Überprüfung die Möglichkeit bekommen, den Anlassfall zu klären und rechtliche Sicherheit zu erlangen.

Im Idealfall hat eine Vertreterin oder ein Vertreter der Behörde der Überprüfung beizuwohnen und diese zu leiten, jedenfalls aber wenn dies die Betreiberin oder der Betreiber ausdrücklich verlangt. Auf dieses Recht ist sie oder er im Bescheid über die Festlegung der Überprüfung ausdrücklich hinzuweisen. Als Prüforgan ist eine Prüfberechtigte oder ein Prüfberechtigter entsprechend der Liste gemäß § 37 Bgld. HKG zu bestellen, mit welcher oder welchem Einvernehmen hinsichtlich des Überprüfungstermins vorab hergestellt werden sollte. Im Idealfall wird eine Person bestellt, die auch über Erfahrungen mit der Messung von Schalldruckpegeln und über die notwendigen Geräte verfügt.

Die Messung hat entsprechend den Regeln der Technik (zB ÖNORM S 5004) zu erfolgen und ist so durchzuführen, dass der A-bewertete Schalldruckpegel (SPL) über einen repräsentativen Zeitraum ohne Störgeräusch bestimmt werden kann. Die Messung hat an der exponiertesten Stelle der Grundstücksgrenze, wo der höchste Schalldruckpegel zu erwarten ist, zu erfolgen. In der Regel ist dies auf Linie der Anlage und auf Höhe der Wohnräumlichkeiten des Nachbargebäudes, welche in Richtung der Anlage ausgerichtet sind, im Zweifel jedoch auf einer Höhe von 1,5m über dem Boden. Relevant ist immer der höchste Schalldruckpegel. Ergibt beispielsweise Messung 1 auf einer Höhe von 6m vor dem zur Wärmepumpe gerichteten Schlafzimmerfenster einen höheren db-Wert als Messung 2 auf Höhe 1,5m über dem Boden, so ist das Ergebnis von Messung 1 heranzuziehen. Angaben zur Messung enthält auch der Prüfbericht Anlage 4.4.

Zu Abs. 2:

Bei Wärmepumpen, die bereits vor Inkrafttreten dieser Verordnung eingebaut waren und betrieben wurden, sind nur solche baulichen oder technischen Maßnahmen (gemäß § 35a Abs. 3 Bgld. HKG) vorzunehmen, deren Kosten in einem angemessenen Verhältnis zum Alter und Zustand der Wärmepumpe stehen. Darüber hinaus müssen die Maßnahmen für die Betreiberin oder den Betreiber unter Berücksichtigung aller Umstände zumutbar sein. Hier ist eine Gesamtabwägung durch die Behörde vorzunehmen. Je älter eine Wärmepumpe oder je näher ihr voraussichtliches Betriebsende naht, umso eher werden teurere Maßnahmen wie zB eine Einhausung nicht zumutbar sein. Gleiches gilt für das Versetzen an einen anderen Standort auf dem Grundstück, wenn zu befürchten ist, dass die Wärmepumpe dadurch dauerhaft beschädigt wird. In diesen Fällen wären kostengünstigere und weniger eingriffsintensive Maßnahmen geboten. Eine dauerhafte Stilllegung solcher Wärmepumpen gemäß § 35a Abs. 4 Bgld. HKG darf von der Behörde jedenfalls nicht vorgeschrieben werden. Dies gründet sich auf den Gedanken des Vertrauensschutzes der Betreiberin oder des Betreibers. Eine dauerhafte Stilllegung (Außerbetriebnahme) einer bestehenden Anlage wäre in Ansehung der Ziele der Lärmschutzbestimmungen dieser Verordnung unverhältnismäßig.

Zu Abs. 3:

Zum Festhalten der Ergebnisse der Überprüfung ist das Formular Außerordentliche Überprüfung von Klimaanlage und Wärmepumpen (Anlage 4.4) heranzuziehen, in welchem die entsprechenden Eintragungen zu erfolgen haben. Diesem Prüfbericht können eine Kopie eines allfälligen Amtsvermerks und sofern Gutachten oder ähnliches vorgelegt werden, Ausfertigungen davon beigegeben werden. Der ausgefüllte Prüfbericht ist im Prüfbuch (Anlage 4.1) abzulegen und bei der Anlage aufzubewahren.

Ausfertigungen des Prüfberichts sind auf Ersuchen dem Prüforgan auszuhändigen. Jener Person die sich über von der Anlage ausgehenden ungebührlichen Lärm beschwert hat, ist auf ihr Ersuchen eine behördliche Mitteilung mit dem Ergebnis der außerordentlichen Überprüfung auszuhändigen (oder zu übermitteln). Die Mitteilung darf keine personenbezogenen Daten der Betreiberin oder des Betreibers enthalten (dies gilt insbesondere für einen gegebenenfalls übermittelten Prüfbericht).

Zu Abs. 4:

Die der Behörde erwachsenden Kosten (zB für das Prüforgan und die Amtshandlung) sind der Betreiberin oder dem Betreiber mit Bescheid vorzuschreiben. Ergibt die Überprüfung, dass die Anlage funktionstüchtig ist und insbesondere keine Überschreitung der Schallschutzvorgaben gemäß § 24c vorliegt, hat die Behörde die Kosten der außerordentlichen Überprüfung selbst zu tragen. Im Falle von offensichtlich mutwilligen oder unbegründeten Beschwerden kann die Behörde auch jener Person den Kostenersatz mit Bescheid vorschreiben, welche den Beschwerdefall an die Behörde herangetragen hat. Für gemäß Abs. 6 oder 7 eingeholte und vorgelegte Unterlagen wie Lärmgutachten etc. steht kein Kostenersatz zu. Die Kosten hierfür sind von jener Person zu tragen, welche die Unterlagen eingeholt und/oder vorgelegt hat.

**Zu Z 50 und 51 (§ 40 – Behebung von Mängeln, Prüfbericht):**

Allfällige sich im Zuge der Überprüfung von Klimaanlage oder Wärmepumpen ergebenden Mängel sind im Formular Prüfbericht der Anlage 4.3 zu erfassen.

Das Prüforgan hat bei allfälligen Mängeln der Betreiberin oder dem Betreiber eine entsprechende Mängelbehebungsfrist von bis zu 8 Wochen zu setzen.

**Zu Z 52 (§ 41 – Unabhängiges Kontrollsystem für Klimaanlage und Wärmepumpen):**

Entsprechend § 36 wird das Unabhängiges Kontrollsystem für Klimaanlage und Wärmepumpen angepasst.

**Zu Z 53 (§ 42 - Überprüfungsentgelte für Klimaanlage und Wärmepumpen):**

Bisher war die Überprüfung von Klimaanlage der freien Vereinbarung zwischen Betreiberinnen und Betreibern sowie Prüfberechtigten unterworfen, während Wärmepumpen nicht von der gesetzlichen Prüfpflicht erfasst waren. Nun werden erstmals gesetzliche Überprüfungsentgelte (Tarife) eingeführt. Diese sind der Anlage 10 (Tarif B) zu entnehmen. Eine Steigerung bzw. Verringerung dieser Tarife erfolgt künftig entsprechend der Entwicklung des Verbraucherpreisindex und diesfalls nur zum Stichtag 30.6. eines Kalenderjahres (wie auch bei den Tarifen gemäß § 37).

**Zu Z 54 (11a. Abschnitt - Inspektion der Energieeffizienz von Anlagen):**

Der 11a. Abschnitt - Inspektion der Energieeffizienz wird analog zum neuen 6a. Abschnitt - Inspektion der Energieeffizienz von Anlagen im Bgld. HKG eingeführt. Die Ausgliederung der Inspektion der Energieeffizienz aus den Überprüfungen gemäß § 35 alt Bgld. HKG beruht auf den Artikeln 14 und 15 der Gebäude-RL (Richtlinie 2018/844/EU) und der daraus resultierenden Erweiterung des Prüfumfanges der Inspektion der Energieeffizienz im Vergleich zu den Vorgaben der Vorläuferregelung (Richtlinie 2010/31/EU).

In den (ursprünglichen) Artikeln 14 und 15 der Richtlinie 2010/31/EU wurde der Fokus auf den eigentlichen Wärme- bzw. Kälteerzeuger gelegt. Die Gebäude-RL beinhaltet nun die gesamte Heizungs- und Klimaanlage inklusive der Wärmeverteilungssysteme und gegebenenfalls kombinierter Systeme (zB Lüftungsanlagen; abgesehen von reinen Zu- und Abluftanlagen). Die Änderung umfasst auch eine Neudefinierung oder Erweiterung der Begriffe gemäß Artikel 1 Nr. 15a (Heizungsanlage) und Nr. 15b (Wärmeerzeuger) der Gebäude-RL.

Das Ergebnis der Inspektion ist in den Inspektionsbericht (Anlage 2.6) einzutragen. Sollte die zu inspizierende Anlage noch nicht in der Anlagendatenbank erfasst sein, ist dies im Rahmen der Inspektion nachzuholen. Hierfür ist das Anlagendatenblatt (Anlage 2.2 oder Anlage 4.2) vom Prüfberechtigten vollständig auszufüllen und die Anlage in der Anlagendatenbank zu erfassen (Abs. 4).

Werden fehlerhafte Eintragungen in Inspektionsberichten festgestellt, ist § 32 Abs. 1 und 3 sinngemäß anzuwenden, es hat also die Berichtigung zu erfolgen. Im Unterschied zu der genannten Bestimmung hat sogleich jenes Prüforgan, welches die fehlerhafte Eintragung bemerkt hat, die Berichtigung eigenverantwortlich im eigenen Ermessen vorzunehmen und hiervon die Behörde zu verständigen. Sofern die Anlagendatenbank diese Möglichkeit zulässt, kann die Verständigung auch auf diese Weise erfolgen. Anstelle der zuständigen Behörde kann auch die Unabhängige Kontrollstelle von der Berichtigung in Kenntnis gesetzt werden.

Unter Heizungsanlage wird eine Kombination der Bauteile, die für eine Form der Raumluftbehandlung erforderlich sind, durch welche die Temperatur erhöht wird, verstanden (siehe Definition § 3 Z 26 Bgld. HKG).

Wärmeerzeuger (siehe Definition § 3 Z 56a Bgld. HKG) ist jener Teil einer Heizungsanlage, der mithilfe eines oder mehrerer der folgenden Verfahren Wärme erzeugt:

- a) Verbrennung von Brennstoffen, beispielsweise Heizkessel;
- b) Joule-Effekt in den Heizelementen einer elektrischen Widerstandsheizung;
- c) Wärmegewinnung aus der Umgebungsluft, aus Abluft oder aus einer Wasser- oder Erdwärmequelle mithilfe einer Wärmepumpe.

**Zu Z 55 bis 59 (Überschriften 12. Abschnitt und § 43; § 43 – Ansuchen um Eintragung in die Liste der Prüfberechtigten):**

Es erfolgen Anpassungen unter Einbeziehung von Wärmepumpen.

Größtmögliche Sorgfalt meint das höchste Maß an fachlicher Fertigkeit entsprechend den jeweils geltenden Regeln der Technik.

Zu Abs. 4a:

Um Wärmepumpen überprüfen zu dürfen, sind Kenntnisse nach § 41 Abs. 1 Z 1 bis 4 Bgld. HKG nachzuweisen, also insbesondere Kenntnisse über einschlägige Rechtsvorschriften und einschlägige Kenntnisse auf dem Gebiet der Energieeffizienz.

**Zu Z 60 (§ 44):**

Es erfolgen Anpassungen unter Einbeziehung von Wärmepumpen.

**Zu Z 62 (§ 45 Abs. 1 Z 4 bis 6):**

Die Nachweise über Emissions- und Abgasmessungen und Feuerungstechnik werden angepasst.

**Zu Z 63 (§ 45 Abs. 1 und § 47 Abs. 1 Z 1):**

Der Umfang des Rechtskurses wird von sechs auf acht Lehreinheiten ausgeweitet. Dies ist dem Umfang der vorhandenen Formulare sowie der Einführung der HKADB geschuldet, wodurch ein größerer Bedarf an zu vermittelnden Kenntnissen entsteht.

**Zu Z 64 bis 66 (§ 45 Abs. 4 Z 1 und § 46):**

Es erfolgen Anpassungen von Verweisen an die geänderte Rechtslage.

**Zu Z 67 (§ 46 Abs. 2):**

Die Inhalte des Gebäudebeurteilungskurses werden ergänzt. Daher erhöht sich auch der Umfang von 28 auf 35 Lehreinheiten. Ein Teil des Kurses von sieben Lehreinheiten ist im Rahmen von praktischen Beispielen abzuhalten, welche von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern selbständig zu erarbeiten sind. Dies soll die praktische Anwendung der erlernten Kenntnisse fördern.

**Zu Z 68 und 69 (§ 47 – Nachweis der Kenntnisse über einschlägige Rechtsvorschriften):**

Die erforderlichen Nachweise werden entsprechend angepasst.

**Zu Z 70 und 71 (§§ 48 und 49 - Nachweis der Kenntnisse für die Prüfung von Heizungsanlagen):**

Die bisherigen §§ 48 und 49 werden zu einer Bestimmung zusammengefasst und übersichtlicher gestaltet. Der Kreis jener Personen, welche sich in die Liste der Prüfberechtigten eintragen lassen können blieb annähernd gleich. Auch hinsichtlich mit gasförmigen Brennstoffen betriebenen Feuerungsanlagen (zB Gastermen) bleibt dieselbe Aufteilung, sodass die Überprüfung dieser Geräte den Hafnerinnen und Hafnern nach wie vor verwehrt bleibt.

Einen Rechtskurs haben künftig alle Personen zu absolvieren (bisher waren Personen mit einschlägiger Meisterprüfung hiervon ausgenommen).

Ingenieurinnen und Ingenieure bzw. Ziviltechnikerinnen und Ziviltechniker weisen die entsprechenden Kenntnisse nach, wenn sie in einem einschlägigen Fachgebiet ausgebildet wurden.

Klargestellt wird, dass auch mit älteren, als den angeführten Ausbildungsordnungen gemäß § 48 Abs. 1 Z 1 die entsprechenden Kenntnisse nachgewiesen sind.

Aufgrund der Neuregelung kann § 49 entfallen.

**Zu Z 72 (§ 50 Abs. 3):**

Schulungsstellen und Bildungsinstitute sollen ihre eigenen etablierten Prüfungsabläufe beibehalten dürfen, da diese ihr eigenes Schulungs- und Prüfungskonzept ansonsten an jeden Kurs nach dem Bgld. HKG anpassen müssten. Der 14. Abschnitt soll nur für jene Prüfungen gelten, die direkt beim Amt der Bgld. Landesregierung absolviert werden.

**Zu Z 73 (§ 52 Abs. 2 – Prüfungstermine):**

Prüfungstermine sind künftig auf der Homepage <https://www.burgenland.at/heizung/> zu veröffentlichen.

**Zu Z 74 (§ 53 – Zulassung zur Prüfung):**

Neben Errichtung und Instandhaltung von Heizungsanlagen soll auch die Optimierung dieser Anlagen im Repertoire entsprechender Gewerbebetriebe vorhanden sein.

**Zu Z 75 (§ 54 – Ansuchen um Zulassung zur Prüfung):**

Es werden Verweise auf die Bgld. HKG angepasst.

**Zu Z 76 bis 78 (15. Abschnitt; § 61 Nachweis der Anforderungen an Prüfberechtigte und Prüforgane für Klimaanlageanlagen und Wärmepumpen):**

Es erfolgt eine Anpassung der Überschriften unter Einbeziehung des Terminus Wärmepumpen.

§ 61 legt die erforderlichen Nachweise der Anforderungen an Prüfberechtigte und Prüforgane für Klimaanlageanlagen unter Einbeziehung von Wärmepumpen neu fest.

Größtmögliche Sorgfalt meint das höchste Maß an fachlicher Fertigkeit entsprechend den jeweils geltenden Regeln der Technik.

**Zu Z 79 (§ 62):**

Der Anwendungsbereich hinsichtlich mittelgroßer Feuerungsanlagen wird angepasst. Die Definition des Anwendungsbereiches wird dabei präzisiert. Durch den Verweis auf die FAV 2019 ab 100 kW Brennstoffwärmeleistung (anstatt wie bisher ab 50 kW Nennwärmeleistung) erfolgt eine Anpassung an den Anwendungsbereich der FAV 2019.

Auch die Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörde ist hiervon indirekt betroffen (§ 69). Diese ist künftig für Feuerungsanlagen ab 100 kW Brennstoffwärmeleistung bis unter 50 MW zuständig. Die Gemeinde wiederum ist als Behörde gem. Bgld. HKG für sämtliche Feuerungsanlagen unter 100 kW Brennstoffwärmeleistung sowie für Klimaanlageanlagen und Wärmepumpen (ausgenommen für gewerblich genutzte Anlagen) zuständig.

**Zu Z 80 und 81 (§ 66 – Überwachung, wiederkehrende Überprüfung und Bewertung von mittelgroßen Feuerungsanlagen):**

Ein anderes Intervall als eine jährliche Überprüfung von mittelgroßen Feuerungsanlagen ist technisch nicht sinnvoll.

Wurden erstmalige oder wiederkehrende Überprüfungen nach der FAV 2019 durchgeführt, sind diese auf gesetzlich vorgeschriebene Überprüfungen nach dem Bgld. HKG anzurechnen. Das heißt jene Überprüfungsschritte, die bereits nach der FAV 2019 durchgeführt wurden und deckungsgleich mit Überprüfungsschritten nach dem Bgld. HKG sind, müssen nicht wiederholt werden.

**Zu Z 82 (§ 68 Abs. 1 – Qualifikation der Prüfberechtigten für mittelgroße Feuerungsanlagen):**

Die Befugnis, mittelgroße Feuerungsanlagen zu überprüfen soll künftig mehreren, hochqualifizierten Personen und Stellen offenstehen. Die Befugnis richtet sich an der Prüfbefugnis nach der FAV 2019 aus. Gemäß § 12 Abs. 2 Z 1 bis 4 FAV 2019 kommt die Prüfbefugnis folgenden Personen und Stellen zu:

- Akkreditierten Stellen gemäß dem Akkreditierungsgesetz 2012 – AkkG 2012, BGBl. I Nr. 28/2012, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 40/2014, entsprechend dem Umfang ihrer Akkreditierung,
- Ziviltechnikern einschlägiger Befugnis,
- Ingenieurbüros des einschlägigen Fachgebiets und
- (wie schon nach geltender Rechtslage) Sachverständigen gemäß § 34 Abs. 4 EG-K 2013.

Damit ist der Kreis der befugten Personen nicht mehr so eng gefasst und andererseits erfolgt eine Harmonisierung mit den Bestimmungen der FAV 2019.

**Zu Z 83 (§ 69 – Behörde):**

Der eingefügte Abs. 2 legt fest, dass die Gemeinde neben Feuerungsanlagen und BHKW bis 100 kW Brennstoffwärmeleistung auch Behörde insbesondere für Klimaanlage und Wärmepumpen ab 12 kW ist.

**Zu Z 84 bis 86 (§ 70 – Verweisungen):**

Verweisungen auf Bundesgesetze und Bundesverordnungen werden angepasst.

**Zu Z 87 (§ 71 Umsetzungshinweise):**

Die Richtlinien 2018/844/EU und 2018/2002/EU werden der Auflistung hinzugefügt.

**Zu Z 88 bis 93 (§ 72 - Übergangsbestimmungen):**

§ 72 Abs. 2 wird um Einzelraumheizgeräte und Wärmepumpen (und die entsprechenden Anlagen) ergänzt. Der Umfang der Änderungen machte eine Neufassung dieses Absatzes erforderlich.

Abs. 4 wird um Prüfbücher für Klimaanlage nach der alten Rechtslage ergänzt. Die Übergangsbestimmung des § 72 Abs. 14 entstammt dem Artikel 9c der Richtlinie 2018/2002/EU.

Abs. 6 wird die bzw. der leitende Angestellte ergänzt.

Abs. 10 erfährt eine Änderung in Bezug auf die angeführte Homepage des Landes.

In Abs. 12 erfolgt eine begriffliche Anpassung aufgrund neuer Begriffsbestimmungen.

Abs. 14 entstammt inhaltlich dem Artikel 9c der Richtlinie 2018/2002/EU.

**Zu Z 93 und 94 (§ 73 – Informationsverfahren, § 74 – Inkrafttreten, Außerkrafttreten):**

Die beiden Technischen Notifikationsverfahren gemäß Richtlinie 2015/1535/EU betreffend die Bgld. HK-VO 2019 in seiner Stammfassung LGBl. 60/2019 und zur gegenständlichen Gesetzesnovelle werden in einer eigenen Bestimmung zusammengefasst.

Weiters wird für die Inkrafttretens- und Außerkrafttretensbestimmungen der neue § 74 geschaffen. Dieser entspricht inhaltlich weitgehend dem früheren § 73. Mit Abs. 5 wird die Inkrafttretensbestimmung zur gegenständlichen Novelle ergänzt.

**Zu Z 95 (Anlage 2.1, Anlage 2.2, Anlage 2.3, Anlage 2.4, Anlage 2.5, Anlage 2.6, Anlage 2.7, Anlage 3, Anlage 4, Anlage 5, Anlage 6 und Anlage 7):**

Die Formulare wurden inhaltlich an die Neuerungen im Bgld. HKG und in der Bgld. HK-VO 2019 angepasst. Im Zuge dessen wurden, wo dies möglich und sinnvoll war, Kürzungen vorgenommen. Weiters wurde allen Formularen ein neues, einheitliches Layout gegeben.

Zu Anlage 2.2:

Unter einer „wesentlichen Änderung“ (in Punkt 3. auf der zweiten Seite) ist ein Eingriff oder eine Änderung an einer Feuerungsanlage zu verstehen, welcher bzw. welche sich auf das Emissionsverhalten oder die Energieeffizienz der Anlage auswirkt zB Tausch des Brenners oder Kessels, Änderung der Regelung (etwa Umbau von raumgeführter Regelung auf witterungsgeführte Regelung), etc.

„Unverhältnismäßig groß“ ist ein Aufwand zur Herstellung einer Messöffnung dann, wenn die Herstellung mehr als 20 % der Kosten für eine Neuanschaffung einer entsprechenden Heizungsanlage betragen würde.

**Zu Z 96 (Anlage 4.4 und Anlage 10):**

Anlage 4.4 stellt den Prüfbericht für außerordentliche Überprüfungen gemäß § 35a Bgld. HKG dar. Der Prüfbericht ist von einem Prüforgan auszufüllen, welches für Lärmmessungen ausreichend qualifiziert ist. Wie die Messungen durchzuführen sind und welche Messgeräte hierfür verwendet werden können, lässt sich den Anmerkungen entnehmen.

Die Beträge in Anlage 10 enthalten die gesetzliche Mehrwertsteuer, sind also brutto zu verstehen.

Eine An- und Abfahrtpauschale je angefangener Viertelstunde und darüber hinaus das amtliche Kilometergeld kann der Betreiberin bzw. dem Betreiber verrechnet werden. Im Allgemeinen ist anzunehmen, dass die Verrechnung von Kilometergeld dann angemessen sein wird, wenn sich entweder der Standort der Anlage außerhalb des üblichen Umgebungsradius befindet, in dem die oder Prüfberechtigte üblicherweise ihrem bzw. seinem Gewerbe nachgeht (zB mehr als 15 km Anfahrtsweg pro Richtung) oder wenn Prüfberechtigte zur Kontrolle einer allfälligen Mängelbehebung erneut zur Kundin / zum Kunden fahren müssen und sich dies nicht mit weiteren Terminen im selben Ort bzw. in derselben Gegend verknüpfen lässt.

Die Betreiberin oder der Betreiber sollte idealerweise vorher aufgeklärt werden, wenn beabsichtigt wird, An- und Abfahrtpauschale bzw. Kilometergeld zu verrechnen.